

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, wenn neutrale Formulierungen nicht möglich sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

vom 27.03.2023
in der Fassung vom 25.11.2024

§ 1..... Entschädigung nach Durchschnittssätzen	1
§ 2..... Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	1
§ 3..... Aufwandsentschädigung	1
§ 4..... Reisekostenvergütung.....	3
§ 5..... Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 27.03.2023 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, sowie vom Gemeinderat bestellte sachkundige Einwohner erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 10,00 € je angefangene Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 80,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 80,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. in Monatsbeträgen von 100,00 €,

Satzung über die Entschädigung
ehrenamtlicher Tätigkeit
S-0-17

2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 50,00 € je Sitzung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden nicht gesondert entschädigt.
 3. pro Fraktionssitzung in Höhe von 50,00 €, maximal 12 Mal pro Jahr.
 4. für Stadträte, die glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme nach Nr. 2 oder Fraktionssitzung nach Nr. 3 eine Aufsichts-, Betreuungs-, oder Pflegekraft beschäftigen müssen, werden zusätzlich 50,00 € je Sitzung als erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren beaufsichtigt werden muss bzw. dass ein Angehöriger pflege- oder betreuungsbedürftig ist. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. Sitzungen, die unmittelbar nacheinander folgen, werden als eine Sitzung entschädigt.
- (2) Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. in Monatsbeträgen von 50,00 €.
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse, sowie für die Teilnahme auf Einladung des Oberbürgermeisters an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 50,00 € je Sitzung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden nicht gesondert entschädigt.
 3. pro Fraktionssitzung in Höhe von 50,00 €, maximal sechs Mal pro Jahr.
 4. für Ortschaftsräte, die glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme nach Nr. 2 oder Fraktionssitzung nach Nr. 3 eine Aufsichts-, Betreuungs-, oder Pflegekraft beschäftigen müssen, werden zusätzlich 50,00 € je Sitzung als erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren beaufsichtigt werden muss bzw. dass ein Angehöriger pflege- oder betreuungsbedürftig ist. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. Sitzungen, die unmittelbar nacheinander folgen, werden als eine Sitzung entschädigt
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 u. 2 erhöhen sich
- a) für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters um 100,00 € monatlich
 - b) für weitere Personen für die Vertretung der Stadt Ravensburg aus der Mitte des Gemeinderates um 25,00 € monatlich
 - c) für den 1. ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Eschach um 45,00 € monatlich
 - d) für die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Eschach um 15,00 € monatlich
 - e) für den 1. ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Schmalegg um 35,00 € monatlich
 - f) für die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Schmalegg um 15,00 € monatlich
 - g) für den 1. ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Taldorf um 40,00 € monatlich

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
S-0-17

- h) für die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Taldorf um 15,00 € monatlich
 - i) für die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat um 50,00 € monatlich pauschal sowie um 2,00 € monatlich pro Fraktionsmitglied – Fraktionen sind die nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates gebildeten Fraktionen
 - j) für die Fraktionsvorsitzenden in den Ortschaftsräten um 20,00 € monatlich, sofern die Fraktion aus mindestens 5 Mitgliedern besteht – Fraktionen sind die nach der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates gebildeten Fraktionen
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters bzw. eines Ortsvorstehers erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bzw. Ortsvorstehers neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen. Sie werden zusammen mit dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 2 für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt. Sitzungsgelder nach Abs. 2 Ziff. 2 können abweichend vom Quartalsende ausbezahlt werden.
- (6) Die Mitglieder des Schülerrates als Jugendvertretung, erhalten für ihre Teilnahme in den Schülerratssitzungen eine pauschale Entschädigung von 10,00 € pro Person und Sitzung. Gleiches gilt für Delegierte des Schülerrates oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Gemeinderat, seiner Ausschüsse und Beiräte.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und der dazugehörenden Verwaltungsvorschriften. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird nach § 10 Landesreisekostengesetz erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Ravensburg vom 17.12.2001, mit allen Änderungen außer Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschlussdatum	Nr.	Ausfertigungsdatum	Inkrafttreten	öff. Bekanntmachung auf der Homepage
Satzung	27.03.2023	39	28.03.2023	01.04.2023	31.03.2023
Änderung	18.03.2024	39	20.03.2024	22.03.2024	21.03.2024
Änderung	25.11.2024	167	27.11.2024	01.01.2025	02.12.2024